

## **Amtliche Bekanntmachung der Wildschadensausgleichskasse im Landkreis Ludwigslust**

### **Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse im Landkreis Ludwigslust**

Mit In-Kraft-Treten des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 22.März 2000 (GVOBl.M-V S.126) am 1. April ist im Landkreis Ludwigslust (Kassengebiet) eine Wildschadensausgleichskasse errichtet worden.

Auf Grundlage von § 27 Abs. 3 LJagdG beschließt diese die Hauptsatzung:

#### **§ 1 Name und Sitz (§27 Abs.1 LJagdG)**

1. Die Wildschadensausgleichskasse (Kasse) führt den Namen „Wildschadensausgleichskasse im Landkreis Ludwigslust“
2. Die Kasse hat ihren Sitz in Ludwigslust und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### **§ 2 Aufgabe (§27 Abs. 2,6 und 7 LJagdG)**

1. Die Kasse ergreift Maßnahmen, die geeignet sind, Wildschäden so weit wie möglich zu verhindern. Dazu dient insbesondere eine wirksame Beitragsgestaltung und die Weiterbildung der Mitglieder.
2. Die Kasse gleicht durch Rot-, Dam-, oder Schwarzwild verursachte Wildschäden aus und legt sie auf ihre Mitglieder um.
3. Die Kasse arbeitet kostendeckend und nicht gewinnorientiert. Der Verwaltungsaufwand ist gering zu halten.

#### **§ 3 Mitglieder (§27 Abs. 1 LJagdG)**

1. Mitglieder der Kasse sind die jeweils im Kassengebiet befindlichen
  - a) Jagdgenossenschaften,
  - b) Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes,
  - c) Pächter oder die gemäß § 3 Abs. 1 LJagdG M-V Benannten eines Jagdbezirkes, ab dem Zeitpunkt der Anzeige des Jagdpachtvertrages/Benennung bei der zuständigen Jagdbehörde.
  - d) Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaften.
2. Landwirte, die eine Nutzfläche von weniger als 75 Hektar bewirtschaften, können ihre Mitgliedschaft zur Kasse schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären, die Mitgliedschaft gilt unbefristet und kann durch den Landwirt jederzeit widerrufen werden.

#### **§ 4 Auskunftspflicht der Mitglieder**

1. In § 3 Abs. 1 Buchstaben a ) und c) genannte Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte zur Wildschadensvereinbarung, zu ihren Pächtern und zu ihrer Pachtfläche zu erteilen.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) genannte Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über die in ihrem Eigentum stehende sowie über die ihrem Jagdbezirk angegliederte Jagdfläche zu erteilen.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und c) genannten Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über den Stand des Abschusses von Schwarzwild zu erteilen.
4. In § 3 Abs. 1 Buchstabe d) und die in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über die Bewirtschaftungsflächen sowie zur Bewirtschaftungsart zu erteilen.
5. Die vorstehend genannten Auskünfte sind seitens des jeweiligen Mitgliedes schriftlich binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung gegenüber der Kasse zu erteilen.

#### **§ 5**

## Vertretung der Mitglieder

Zur Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Kasse haben

- a) die Jagdgenossenschaften im Kassengebiet,
- b) die Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes, sofern sie juristische Personen oder Personenmehrheiten sind,
- c) mehrere Personen, die einen Jagd- oder Teiljagdbezirk gepachtet haben,
- d) mehrere Personen, die für einen Jagd- oder Teiljagdbezirk zur Jagdausübung benannt sind,
- e) die Landwirte, die nicht natürliche Personen sind, eine natürliche Person als ihren Vertreter schriftlich zu benennen.

## § 6

### Organe der Kasse (§ 27 Abs. 4 und 5 LJagdG)

Organe der Kasse sind die Mitgliederversammlung und der Kassenvorstand.

## §7

### Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 4 LJagdG)

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Kassenjahr, mindestens jedoch alle drei Jahre tagen. Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Mitglieder ist sie innerhalb von 3 Monaten vom Vorsitzenden einzuberufen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird mit Monatsfrist unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und im Internetportal des Landkreises Ludwigslust und mit Wochenfrist in der örtlichen Tagespresse einberufen.
3. Ein Beschluss über die Errichtung oder Änderung einer Satzung wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift müssen der Versammlungsablauf, die dort gefassten Beschlüsse sowie die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder ersichtlich sein. Die Niederschrift ist vom Kassenvorsteher und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme die über die Änderung einer Satzung, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Niederschrift sowie beschlossene Satzungen und Satzungsänderungen sind der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung einzureichen bzw. anzuzeigen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung über
  - a) die Hauptsatzung
  - b) die Beitragssatzung
  - c) die Wahl oder Abwahl des Kassenvorstandes oder seiner Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
  - d) die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Kassenvorstandes und der Rechnungsprüfer
  - e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) Verträge über die gemeinsame Kassenführung oder Übertragung von Aufgaben,
  - g) Satzungsänderungen.

## § 8

### Kassenvorstand (§27 Abs. 5 LJagdG)

1. Der Kassenvorstand besteht aus fünf Personen, die Kassenmitglied oder Vertreter nach § 5 sein sollen. Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Je ein Mitglied soll den in § 3 Abs.1 Buchstabe a) bis d) genannten Gruppen angehören.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Kassenvorsteher, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist es bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen baren und nachgewiesenen Auslagen können aus der Kasse ersetzt werden.

5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers oder seines Vertreters den Ausschlag. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zu übermitteln.

## § 9

### Aufgaben des Kassenvorstands

1. Der Kassenvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) Bestellung des Geschäftsführers und Festsetzung seiner Entschädigung oder, soweit er nicht ehrenamtlich tätig ist, seines Gehaltes,
- c) Übertragung von Aufgaben auf Dritte und die Festsetzung einer Entschädigung oder seines Entgeltes,
- d) jährliche Auswertung der Wildschäden im Kassengebiet,
- e) Festsetzung des Grundbeitrages gemäß Beitragssatzung
- f) jährliche Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- g) Überwachung der Kassenführung
- h) Prüfung des Jahresabschlussberichtes und Entlastung des Geschäftsführers,
- i) Bildung von finanziellen Rücklagen. Diese dürfen das Fünffache des Höchstbetrages der Wildschadensausgleichszahlungen der vergangenen fünf Kassenjahre nicht übersteigen.

2. Ein Mitglied des Vorstandes darf mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe e) bei einer Entscheidung der Kasse nicht mitwirken, wenn sie ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

## § 10

### Geschäftsführer

1. Der Kassenvorstand bestellt durch Beschluss einen Geschäftsführer, der nicht Kassenmitglied sein muss. Ist er Vorstandsmitglied, darf er weder Kassenvorsteher noch Schatzmeister der Kasse sein.

2. Der Geschäftsführer handelt nach Weisung des Vorstandes. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der Kasse, insbesondere die Erhebung der Beiträge, die Prüfung der Auszahlungsanträge und die Vorbereitung der Auszahlungen aus der Kasse sowie deren Durchführung.
- b) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes,
- c) die Jahresabrechnung,
- d) die Führung einer laufenden Wildschadensübersicht

4. Ist der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig, kann der Kassenvorstand auf seinen Vorschlag weitere Personen zur Unterstützung des Geschäftsführers bestellen, die diesem unterstehen.

5. Der Geschäftsführer darf bei einer Entscheidung der Kasse nicht mitwirken, wenn sie ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall trifft der Kassenvorsteher die Entscheidung.

## § 11

### Haushaltsführung der Kasse

1. Die Haushaltsführung der Kasse erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 10. August 1998 (GVOBl. M-V S. 743), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98) der Gemeindekassenverordnung vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2001 (GVOBl. M-V S. 501) und der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. Januar 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91)

2. Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) die Kasse wird als „Gemeindekasse“ durch den Geschäftsführer geführt,
- b) die in der Gemeindekassenverordnung dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben werden vom Kassenvorsteher wahrgenommen.

c) Auszahlungen erfolgen nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Schatzmeister oder bei dessen Verhinderung mit dem Kassenvorsteher bzw. seinem Stellvertreter.

## § 12 Kassenjahr

Als Kassenjahr gilt das Jagdjahr ( 1. April bis 31. März)

## § 13 Wildschadensausgleich

1. Zum Wildschadensersatz verpflichteten Mitgliedern werden im Schadensfall auf Antrag bis zu 90 von 100 des Wildschadensbetrages erstattet (Wildschadensausgleich), wenn sie dem Ersatzberechtigten der Schaden fristgemäß, das heißt, binnen 14 Tagen nach Rechtskraft

- einer gütlichen Einigung gemäß § 3 der Wild- und Jagd SVO M-V

oder

- eines diesen gemäß § 5 der Wild- und Jagd SVO M-V feststellenden

Vorbescheides

oder

- eines Urteiles gemäß § 7 der Wild- und Jagd SVO M-V beglichen haben. Den Nachweis darüber hat der Ersatzverpflichtete gegenüber der Kasse so zu erbringen, dass für sie nachvollziehbar ist, dass der Ersatzberechtigte den Betrag erhalten hat. Der Nachweis ist mit dem Antrag einzureichen und durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des geschädigten Landwirtes/Waldbesitzers zu erbringen.

2. Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn

a) das antragstellende Mitglied ferner die von ihm zu leistenden Kassenbeiträge fristgemäß entrichtet hat und

b) der Wildschaden im Feststellungsverfahren vor der gemäß § 1 der Wild- und Jagd SVO M-V zuständigen Ordnungsbehörde verhandelt wurde, sowie

c) der Antrag auf Erstattung gemäß Ziffer 1 spätestens bis zum 31. März des laufenden Kassenjahres, für Vorgänge aus den Monaten Februar und März des laufenden Kassenjahres sowie bei nicht rechtskräftig abgeschlossenen Entscheidungen/gütlichen Einigungen binnen 3 Wochen nach Rechtskraft schriftlich an die Kasse gestellt worden ist.

3. Abweichend von Absatz 1 kann der Wildschadensausgleich durch den Geschäftsführer mit Zustimmung des Kassenvorstandes in besonderen Fällen gemindert werden. Das gilt insbesondere, wenn das ersatzverpflichtete Mitglied einer gütlichen Einigung trotz Widerspruchs der Kasse zugestimmt hat oder der Aufforderung der Kasse, den Vorbescheid anzufechten, nicht nachgekommen ist. Darüber hinaus, wenn in exponierten Lagen bzw. an wildschadensgefährdeten Kulturen keine präventiven Maßnahmen zur Wildschadensminderung vom Jagdausübungsberechtigten durchgeführt wurden. Die Nachweispflicht darüber, dass Maßnahmen durchgeführt wurden, obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Klagt der Ersatzverpflichtete nach Aufforderung durch die Kasse, trägt diese die Verfahrenskosten.

## § 14 Veröffentlichungen

Satzungen und sonstige Mitteilungen der WAK im Landkreis Ludwigslust, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internetportal des Landkreises Ludwigslust im Behördenwegweiser unter „Tierhaltung und Jagd“ [www.kreis-lwl.de](http://www.kreis-lwl.de) und durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust „Der Landkreisbote“ öffentlich bekannt gemacht.

„Der Landkreisbote“ erscheint zwölfmal im Jahr, jeweils zur Mitte des jeweiligen Monats und wird kostenlos an alle Haushalte im Kreisgebiet verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Landkreis Ludwigslust, Landratsamt, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, gegen Entgelt zu beziehen. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich; so erfolgt die Veröffentlichung in den im Kreisgebiet des Landkreises Ludwigslust erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Landesverlags- und Druckgesellschaft & Co. KG Von-Stauffenberg-Straße 27, 19061 Schwerin, zu beziehen.

## § 15

## In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2006 in Kraft.
2. Die Satzung wird im Internetportal des Landkreises Ludwigslust im Behördenwegweiser unter „Tierhaltung und Jagd“ [www.kreis-lwl.de](http://www.kreis-lwl.de) und im Mitteilungsblatt Bekanntmachungen des Landkreises Ludwigslust veröffentlicht.

Die vorstehende Satzungsänderung ist auf der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2006, in der 54 Mitglieder anwesend waren, mit folgendem Stimmverhältnis:

Ja – Stimmen:	54
Nein Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

beschlossen worden.

Der Kassenvorsteher  
gez. Walter Schulz

Stellvertreter  
Jürgen Behrends

Schatzmeister  
Detlef Schult

Die vorstehende Satzung ist mit dem Bescheid vom 05.07.2006 genehmigt worden.

Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez. Hoef

Siegel Jagd

## **Beitragssatzung der Wildschadenausgleichskasse im Landkreis Ludwigslust**

Auf Grundlage von § 27 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126) und der Hauptsatzung der Wildschadenausgleichskasse im Landkreis Ludwigslust vom 14.08.2001, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Mai 2006 wird folgende Beitragssatzung für die Erhebung von Beiträgen beschlossen:

### § 1

#### Zweck und Arten der Beitragserhebung

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Kasse Beiträge.  
Die Beiträge dienen u.a.
  - a) dem Ausgleich von durch Rot- Dam- oder Schwarzwild verursachten Wildschäden,
  - b) der Verhinderung von Wildschäden sowie
  - c) der Kassenführung.
2. Die Beiträge können als finanzieller Beitrag oder als Sachbeitrag geleistet werden.

### § 2

#### Finanzieller Beitrag

1. Finanziell beitragspflichtig sind folgende Mitglieder:
  - a) Jagdgenossenschaften oder deren Jagdpächter, sofern diese den Wildschadensersatz übernommen haben, die Beitragspflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Beitrag durch den Jagdpächter nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist,
  - b) Pächter oder Benannte von Eigenjagdbezirken, soweit sie den Wildschadensersatz übernommen haben,
  - c) Eigenjagdbesitzer für Flächen, die dem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, oder deren Jagdpächter oder Benannte, sofern diese den Wildschadensersatz für die angegliederten Flächen übernommen haben; die Beitragspflicht der Eigenjagdbesitzer bleibt bestehen, soweit der Beitrag durch den Jagdpächter oder Benannten nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist.

2. Jagdausübungsberechtigte Eigenjagdbesitzer können für die in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen zu finanziellen Beiträgen herangezogen werden, wenn durch die Kasse in ihrem Eigenjagdbezirk die nicht genehmigte Anlage von Fütterungen festgestellt worden ist oder Wildschäden in benachbarten Jagdbezirken auf unzulänglichen Abschuss von Rot-, Dam- oder Schwarzwild in ihrem Eigenjagdbezirk zurückzuführen sind. Unzulänglich ist der Abschuss, wenn im Eigenjagdbezirk

- a) der Abschussplan für Rot- oder Damwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden ist, dies gilt nicht, wenn die Abschussplanung des Eigenjagdbezirkes im Rahmen eines Gruppenabschussplanes erfolgt ist,
- b) die durch die Jagdbehörde festgesetzten Mindestabschüsse für Schwarzwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind,
- c) zeitlich befristete Abschüsse (§ 27 BJagdG) für Rot-, Dam- oder Schwarzwild, welche die Jagdbehörde wegen des Wildschadensgeschehens festgesetzt hat, im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind.

### § 3 Sachbeiträge

Sachbeiträge, die Landwirte erbringen sollen, sind insbesondere:

- a) rechtzeitige vorherige Informationen des Jagdausübungsberechtigten über Ort, Flächengröße und Termine der Aussaat und der Ernte von regelmäßig oder besonders gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen,
- b) unverzügliche Information des Jagdausübungsberechtigten über Wildschäden,
- c) Unterstützung beim Aufstellen und Umsetzen von jagdlichen Einrichtungen oder Zäunen,
- d) saubere Ernte der Feldfrüchte, um Folgeschäden zu verhindern,
- e) Anlegung von Stilllegungsflächen oder der Herausnahme einzelner Flächen aus der Produktion, soweit betriebswirtschaftlich vertretbar,
  - zwischen besonders gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen und Wald sowie anderen Wildeinständen und
  - um Feuchtbiootope herum oder an wasserführenden Gräben entlang, wenn diese sich innerhalb besonders gefährdeter Kulturen befinden.

### § 4 Finanzielle Beiträge

1. Der finanzielle Beitrag wird geleistet als

- a) Grundbeitrag,
- b) Schadensbeitrag,
- c) Grenzbeitrag,

2. Der Grundbeitrag wird bezogen auf die Jagdfläche des Jagdbezirkes erhoben; ausgenommen sind Wasserflächen von Seen und künstlichen Fischteichen. Der Vorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Grundbeitrag je angefangenen Hektar fest.

3. Der Schadensbeitrag richtet sich nach der Höhe des für den Jagd- oder Teiljagdbezirk erstatteten Wildschadensbetrages; er darf 40. v. H. dieses Betrages nicht überschreiten. Der Vorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Schadensbeitrag in Anteilen des entstandenen Wildschadensbetrages fest. Der Anteil soll sich am im Kassenjahr zu erstattenden Wildschadensbetrag sowie an erstatteten Wildschadensbeträgen vorangegangener Kassenjahre ausrichten und bei an einer Schadenswiederholung in aufeinanderfolgenden Kassenjahren erhöht werden. Der Vorstand kann die Festlegung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Festlegung muss er dies tun.

4. Der Grenzbeitrag ergibt sich bei Wildschäden im benachbarten Jagdbezirk aus der Summe der nachfolgend ermittelten Beträge:

- a) bei Nichterfüllung des Abschussplanes oder der Mindestabschüsse für die Schaden verursachenden Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a und b):

$$\frac{\text{Abschuss-Soll} \text{ minus } \text{Abschuss-Ist}}{\text{Abschuss-Soll}} \times \frac{\text{Schadenssumme}}{4}$$

- b) bei Nichterfüllung von zeitlich befristeten Abschüssen für die Schaden verursachende Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§2 Abs. 2 Buchstabe c):

$$\frac{\text{Abschuss-Soll minus Abschuss-Ist}}{\text{Abschuss-Soll}} \times \frac{\text{Schadenssumme}}{2}$$

Im Übrigen kann, sofern in einem angrenzenden Jagdbezirk die Anlage von Fütterungen festgestellt wird, – gegebenenfalls auch zusätzlich – zu den vorstehend benannten Grenzbeiträgen ein Grenzbeitrag in Höhe von 40 % des im abgelaufenen Jagdjahr in einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken rechtskräftig festgestellten oder im Wege der gütlichen Einigung nach der Wild- und Jagd SVO festgesetzten Wildschadens erhoben werden.

5. Grund- und Schadensbeiträge sind von den in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Mitgliedern, der Grenzbeitrag ist von den in § 2 Abs. 2 genannten Mitgliedern der Kasse zu leisten.

#### § 5 Beitragsschuld und Fälligkeit

1. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
2. Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides fällig.

#### § 6 Beitragserhebung

1. Der Grundbeitrag soll zum 1. Juni erhoben werden; eine Nacherhebung im laufenden Kassenjahr wegen nicht ausreichender Mittel ist auf Beschluss des Vorstandes jederzeit möglich. Der Grundbeitrag wird von dem jeweils im Kassenjahr Beitragspflichtigen erhoben, unabhängig davon ob die Bemessungsgrundlage einen Zeitraum umfasst, den der Beitragspflichtige noch nicht zu verantworten hatte (vor Beginn der Pachtzeit).
2. Der Schadensbeitrag soll bis zum 1. Juni des dem Schaden zu folgenden Kassenjahres erhoben sein.
3. Der Grenzbeitrag soll zum 1. Juni des dem Schaden folgenden Kassenjahres erhoben werden. Vor einer Beitragserhebung ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen; dabei ist nur die Wildart zu berücksichtigen, die den Schaden verursacht hat.
4. Mitpächter haften als Gesamtschuldner.
5. Die auf Grundlage dieser Satzung ermittelten Beiträge sind durch den Geschäftsführer im Auftrag der Kasse durch Einzelbescheid zu erheben. Aus dem Bescheid müssen sich die Höhe der Beiträge sowie ihre Berechnungsgrundlage ergeben.
6. Scheidet ein Mitglied während des Kassenjahres aus, erfolgt keine Rückgewehr bereits gezahlter Grundbeiträge.
7. Bei Eintritt in die Kasse während des Kassenjahres wird der Grundbeitrag nur erhoben, wenn ein solcher für die Jagdfläche nicht bereits entrichtet worden ist.

#### § 7 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2006 in Kraft.
2. Die Satzung wird im Internetportal des Landkreises Ludwigslust im Behördenwegweiser unter „Tierhaltung und Jagd“ [www.kreis-lwl.de](http://www.kreis-lwl.de) und im Mitteilungsblatt des Landkreises Ludwigslust veröffentlicht.

Die vorstehende Satzungsänderung ist auf der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2006, in der 54 Mitglieder anwesend waren, mit folgendem Stimmverhältnis:

Ja – Stimmen:	54
Nein Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

beschlossen worden.

Der Kassenvorsteher  
gez. Walter Schulz

Stellvertreter  
Jürgen Behrends

Schatzmeister  
Detlef Schult

Die vorstehende Satzung ist mit dem Bescheid vom 05.07.2006 genehmigt worden.

Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez. Hoeft

Siegel Jagd